



16. April 2014

Spieleautoren: Urheber- und Vertragsrecht präzisieren!

Die Spiele-Autoren-Zunft (SAZ) präzisiert ihre Forderungen an den Deutschen Bundestag zum Urheber- und Vertragsrecht. Dabei geht es einmal um die wörtliche Aufnahme von Spielregelwerken in den § 2 des UrhG. Zwei weitere Punkte betreffen die Schließung von Schlupflöchern zuungunsten aller Urheber in § 32 UrhG.

Bereits im Januar hatte sich die SAZ als Interessenvertretung der Spielautoren mit einem Forderungskatalog an den Deutschen Bundestag und die dort vertretenen Parteien sowie an die zuständigen Ministerien und Ausschüsse gewandt. Neben Forderungen zum Urheber- und Vertragsrecht werden dort auch die Künstlersozialkasse (KSK), die Aufnahme von Spielen in die Deutsche Nationalbibliothek sowie eine breitere Förderung des Kulturguts Spiel angesprochen.

Die nun vorgelegten Argumentationsthesen und Präzisierungen zum Urheber- und Vertragsrecht konzentrieren sich auf drei Punkte:

1. Zur weiteren Vermeidung von Unsicherheiten, inwieweit Spielregelwerke im Grundsatz zu den urheberrechtlich schützenswerten Sprachwerken gehören, sollte der § 2 (1) 1 UrhG wie folgt ergänzt werden: „Sprachwerke, wie Schriftwerke – *einschließlich Spielregelwerke*, Reden und Computerprogramme.“

Die beiden weiteren Vorschläge zu den angemessenen Vergütungsregeln betreffen nicht nur Spieleautoren, sondern alle Urheber. Immer mehr Verwerter versuchen, durch pauschale Abgeltungsverträge und Abzug von Kosten den Grundsatz der angemessenen Vergütung auszuhebeln. Dieser Praxis muss durch eine klare Gesetzesregelung ohne Schlupflöcher ein Ende gesetzt werden.

2. Zur Regelung von pauschalen Vergütungen ist folgender zusätzlicher Punkt in § 32 (1) UrhG aufzunehmen: „*Bei einer pauschalen Abgeltung von Nutzungsrechten besteht eine Verpflichtung des Verwerter zur regelmäßigen Information des Urhebers über den Umfang der tatsächlich ausgeübten Nutzungen, um eine Kontrolle der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu gewährleisten. Für*

pauschale Vergütungen sind grundsätzlich zeitliche und/oder quantitative Beschränkungen festzulegen.“

3. Zur Vermeidung von Abzügen von Kosten, die in der Verantwortung des Verwerter liegen, sollte § 32 (1) UrhG wie folgt ergänzt werden:
„Vom Verwerter veranlasste Produktions- und Werbekosten sowie sonstige Auslagen dürfen nicht zu einer Verringerung der Vergütung führen.“

Den kompletten Text mit ausführlichen Begründungen finden Sie in der Anlage 1

PDF-Anlage 1: Argumentationsthesen und Präzisierungen zum Forderungskatalog der SAZ an den Deutschen Bundestag: Urheber- und Vertragsrecht (April 2014)

PDF-Anlage 2: Forderungskatalog der Spiele-Autoren-Zunft (SAZ) an den 18. Deutschen Bundestag und an die Deutsche Bundesregierung (Januar 2014)

Presse-Service: Bernhard Weber
Tel. +49 228 429 96 57
E-Mail: presse@spieleautorenzunft.de
www.spieleautorenzunft.de

Die SAZ vertritt die Rechte und Interessen der SpieleautorInnen und setzt sich für das Kulturgut Spiel in der Gesellschaft ein.